

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 21. Juni

2000

### Inhalt

|  | Seite |  | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Notverordnung / Gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs-, und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten . . . . . | 151   | Urkunde über die Änderung der Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Essen-Katernberg und der Ev. Kirchengemeinde Essen-Schonneck . . . . . | 160   |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .   | 153   | Bücherei Grundkurs . . . . .   | 160   |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 29. März 2000 . . . . .   | 153   | Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .   | 160   |
| 32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen . . . . .  | 154   | Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .   | 161   |
| Satzung für den Kirchenkreis Lennep. . . . .   | 156   | Literaturhinweise . . . . .  | 165   |
|  |       | Warnung . . . . .  | 166   |
|  |       | Berichtigung zum KABI Nr. 4/2000. . . . .  | 166   |

### Notverordnung / Gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs-, und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vom 12./18. Mai 2000

Aufgrund von Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

#### Artikel 1

#### Altersteildienst-Ordnung (ATDO)

#### § 1

#### Altersteildienst

(1) „Auf Ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, kann Pfarrerrinnen und Pfarrern ein eingeschränkter Dienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eine Teilzeitbeschäftigung jeweils im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Dienstes bewilligt werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteildienst). „Altersteildienst im Umfang der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes kann nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Beginn des Altersteildienstes im uneingeschränkten Dienst beschäftigt war; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist von dem zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienst auszugehen. „Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) „Der Altersteildienst wird in der Weise bewilligt, dass die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab geleistet wird und unmittelbar anschließend eine vollständige Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung erfolgt (Blockmodell). „Die Zeit der Freistellung muss mindestens ein Jahr umfassen und sich unmittelbar an die Zeit der Dienstleistung innerhalb des Altersteildienstes anschließen. „In besonderen Fällen kann der Altersteildienst auch in der Weise bewilligt werden, dass die gesamte bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung in einem Dienst im Umfang der Hälfte des bisherigen Dienstes geleistet wird. „Satz 3 gilt nicht, wenn sich der Altersteildienst an einen eingeschränkten Dienst oder eine Teilzeitbeschäftigung anschließt. „Satz 3 gilt ferner nicht für Superintendentinnen und Superintendenten.

(3) „Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt. „Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrern sowie bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden auch der Kreissynodalvorstand, ist vorher anzuhören.

## § 2

**Altersteildienstzuschlag**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Altersteildienst wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 83% der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des bisherigen Dienstes zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der Nettodienstbezüge sind die letztgenannten Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 % der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen sowie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren, ferner Überleitungs- und Ausgleichszulagen; die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(4) Wird für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung bei einer Verwendung im eingeschränkten Dienst der entsprechend verminderte Bruttodienstbezug nach der Pfarrdienstwohnungsverordnung zugrunde gelegt, so ist dieser um den Altersteildienstzuschlag zu erhöhen.

## § 3

**Rechtsfolgen**

(1) Der Altersteildienst gilt während seiner Gesamtzeit (Zeit der Dienstleistung und Zeit der Freistellung vom Dienst) für Pfarrerrinnen und Pfarrern als eingeschränkter Dienst, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Teilzeitbeschäftigung.

(2) Bei einem im Blockmodell abgeleisteten Altersteildienst tritt mit Beginn der Freistellung der Verlust der Pfarr- oder Kirchenbeamtenstelle ein. Unabhängig davon gilt die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während der gesamten Dauer der Altersteildienstregelung (Dienstleistungszeit und Freistellungszeit) im versorgungsrechtlichen Sinn als ihrer oder seiner Pfarr- oder Kirchenbeamtenstelle zugeordnet. Die Stelle darf nicht vor Ablauf der gesamten Dauer der Altersteildienstregelung aufgehoben werden.

(3) Die Gesamtzeit eines Altersteildienstes ist zu 90 % des bisherigen Dienstumfangs ruhegehaltfähig. In einem Fall des § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist die Zeit des Altersteildienstes zu 90 % des zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. In einem Fall des Absatzes 4 ist die Zeit der Dienstleistung entsprechend ihrem bisherigen Umfang ruhegehaltfähig und die Zeit der Freistellung nicht ruhegehaltfähig.

(4) Endet der im Blockmodell abgeleistete Altersteildienst durch eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, so erhält die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte eine einmalige Ausgleichszahlung. Verstirbt die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während des Altersteildienstes, so erhalten die Hinterbliebenen die Ausgleichszahlung.

Der Ausgleichsbetrag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den während des Altersteildienstes gezahlten Dienstbezügen und den tatsächlich verdienten Dienstbezügen gezahlt.

## § 4

**Altersteildienst der westfälischen Predigerinnen und Prediger**

Für den Altersteildienst der Predigerinnen und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen gelten die Bestimmungen über den Altersteildienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer entsprechend.

## § 5

**Ergänzende Anwendung von Landesrecht**

Zur Ergänzung dieser Ordnung sind die für den Altersteildienst der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

## § 6

**Altersteildienst kirchlicher Lehrkräfte**

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzzulufinanzierung refinanziert werden, finden die für Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte geltenden Altersteilzeitbestimmungen des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt, entsprechend Anwendung. Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt.

## Artikel 2

**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts**

## § 1

**Änderung der****Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 / KABI.R. 1992 S. 114/ KABI. W. 1992 S.78), zuletzt geändert durch Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung vom 31. März / 13. April 2000 (KABI. R. 2000 S. 102/KABI.W. 2000 S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Abschnitt 11 werden das Wort „Jubiläumswendung“ und das nachgestellte Komma gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 gestrichen.
  - b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
  - c) In Absatz 3 (neu) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
4. In § 31a werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Pfarrer, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.“

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier

Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.“

## § 2

### Änderung der Kirchenbeamten- besoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABI.R. 1992 S. 109/KABI.W. 1992 S. 91), zuletzt geändert durch Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung vom 31. März / 13. April 2000 (KABI.R. 2000 S. 102 / KABI.W. 2000 S. 65) wird wie folgt geändert:

In § 18a werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Kirchenbeamte, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch den Tod vorzeitig endet.“

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 § 1 Nr. 1 und 2 am 1. Januar 2000 in Kraft:

1. Artikel 1 § 6 am 1. August 2000
2. Artikel 2 § 1 Nr. 1 und 2 für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000, für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Januar 2004.

Düsseldorf, den 12. Mai 2000

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 18. Mai 2000

(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nr. 11149 Az. II/13-2-2-1

Düsseldorf, 10. Mai 2000

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand

Vom 29. März 2000

## § 1

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO –) vom 29.04.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „vollbeschäftigten“ gestrichen und die Worte „mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren“ durch die Worte „in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit“ durch die Worte „bisherigen Wochenarbeitszeit, wobei die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig beschäftigt bleiben muss“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben unberücksichtigt:

a) Bezüge nach § 4 und geldwerte Vorteile (Sachbezüge), die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert werden,

b) steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 18 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb-KF); diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabsatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vollzeitarbeitsentgelts“ durch die Worte „bisherigen Arbeitsentgelts“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „bisherigen Arbeitsentgelt“ und die Worte „tariflichen regelmäßigen“ durch die Worte „vor Beginn der Altersteilzeitarbeit geleisteten“ ersetzt.

cc) Im Unterabsatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „vor Beginn der Altersteilzeit erzielten Arbeitsentgelt“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Vollzeitarbeitsentgelts“ wird durch die Worte „bisherigen Arbeitsentgelts“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „vor Beginn der Altersteilzeit erzielte Arbeitsentgelt“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Vollzeitarbeitsentgelts“ wird durch die Worte „bisherigen Arbeitsentgelts“ ersetzt.
- bb) Nach der Klammer werden die Worte „zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt gefasst:

### § 8

#### **Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen**

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z. B. § 37 Abs. 2 BAT-KF), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 oder Abs. 3 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 oder Abs. 3 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld (§§ 44ff. SGB V, §§ 16ff. BVG, §§ 45ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum ihre oder seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes), an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z.B. § 37 Abs. 2 BAT-KF) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit, in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

(4) Wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeit-

arbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:  
„Das Arbeitsverhältnis einer Mitarbeiterin endet nicht, solange die Inanspruchnahme eine Leistung im Sinne dieses Absatzes zum Ruhen der Versorgungsrente nach den satzungsmäßigen Bestimmungen der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung führen würde.“

### § 2

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.  
Iserlohn, den 29. März 2000

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Drees

## **32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

Nr. 38695 III Az. II/14-18-2

Düsseldorf, 19. April 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 32. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderungen genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text der Änderungen nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

## **32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

**vom 21. Dezember 1966/04. Januar 1967**

### § 1

#### **Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/04. Januar 1967 in Form des 31. Satzungsänderungsverfahrens wird wie folgt geändert:

- In § 11 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c werden nach dem Wort „Entgelt“ die Worte „den durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage“ eingefügt.
- In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Festsetzungsbescheides“ ersetzt durch die Worte „der Entscheidung“.

3. In § 17 Abs. 3 Buchst. o wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe p angefügt:

„p) seine Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 12 und 13 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen hat.“

4. § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„1,25 v.H. der Summe der durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) aufgrund § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu entrichten waren oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde, soweit diese Beiträge über 1,25 v.H. der Summe des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“

5. In § 50 Abs. 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

6. In § 53 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

7. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchst. e, Nummer 2 Buchst. e und Nummer 3 Buchst. e werden jeweils die Worte „ins Ausland“ durch die Worte „in Gebiete außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

8. In § 55 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

9. In § 61 Abs. 1 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „– einschließlich eines durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrages des Pflichtversicherten zur Umlage –“ eingefügt.

10. § 66 Abs. 8 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.“

11. In § 60 Satz 2 werden die Worte „der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.

12. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.

13. § 101 wird zu § 102 a.

14. Es wird folgender § 107 e eingefügt:

„§ 107 e

#### Einmalzahlung 1999

(1) Versorgungsberechtigter und versorgungsberechtigter Hinterbliebener, die am 1. Juli 1999 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.521,08 DM nicht überschritten hat. Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsberechtigte den seinem Bruttoversorgungssatz (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 und 4 ggf. i.V.m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 170,00 DM; bei Versorgungsberechtigten, deren gesamtversorgungsfähigen Entgelten im Beitragsgebiet zugrunde liegen, die mit einem Bemessungssatz unter 100 v.H. bemessen waren, tritt an die Stelle des Betrages von 170,00 DM der Betrag von 147,05 DM. Die Witwe erhält 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Januar 1999 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, der zwischen dem 31. Dezember 1998 und dem erstmaligen Rentenbeginn liegt, um ein Drittel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn die Versorgungsrente am 1. Juni 1999

- a) aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht,
- b) aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird oder
- c) nach §§ 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 oder 41 Abs. 7 gezahlt wird.

Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 und 6 sind jeweils die Verhältnisse nach der zum 1. Juni 1999 durchgeführten Anpassung (§ 47 Abs. 1) maßgebend. Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.

(2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. dem BBVAnpG 99 gilt Folgendes:

Hat das gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.521,08 DM überschritten, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Dezember 1999 zu erhöhen und ist die Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Dezember 1999 durchzuführen.“

15. § 108 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc werden die Worte „Buchst. d vor dem 2. Januar 2002“ durch die Worte „vor dem 2. Dezember 2002“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 als Unterabsatz eingefügt:  
„Tritt der Versicherungsfall in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c oder e bis g ein, ruht die Leistung in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der beitragsfrei Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d erhalten könnte.“
- c) Satz 2 wird Satz 3.

- d) Im bisherigen Satz 3, der Satz 4 wird, werden die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft. 2 Abweichend von Satz 1 tritt

- a) § 1 Nr. 13 (§ 102 a Abs. 1) mit Wirkung vom 01. Juli 1998,
- b) § 1 Nr. 13 (§ 102 a Abs. 2) mit Wirkung vom 01. Januar 1986,
- c) § 1 Nr. 14 (§ 107 e Abs. 2) mit Wirkung vom 01. Juni 1999 und
- d) § 1 Nr. 15 (§ 108 a Abs. 1) mit Wirkung vom 01. Januar 1997

in Kraft.

Dortmund, den 26. November 1999

Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen

Die vorstehende 32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 1. März 2000

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 18. Februar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

### Bescheinigung

Die vorstehende 32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV. NRW. 222) staatsaufsichtlich genehmigt.

Im Auftrag  
Dr. von Schroeter

## Satzung für den Kirchenkreis Lennep

Aufgrund von Art. 155 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Lennep folgende Satzung:

### I. Grundbestimmungen

#### § 1

#### Gesamtverantwortung der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der

Arbeiten im Kirchenkreis, sie trägt die Gesamtverantwortung.

- (2) Die Kreissynode kann Entscheidungen der Fachausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

## § 2

### Kreissynodalvorstand

- (1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis und nimmt aufsichtliche Aufgaben wahr, soweit er sie nicht gemäß Art. 158 Abs. 7 KO überträgt.
- (2) Der Kreissynodalvorstand plant die Tagungen der Kreissynode und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (3) Der Kreissynodalvorstand führt die Visitationen in den Kirchengemeinden und den Abteilungen des Kirchenkreises durch.
- (4) Der Kreissynodalvorstand erhält Einladungen und Protokolle aller Sitzungen der Fachausschüsse und hat das Recht, die Ausführung von Beschlüssen auszusetzen. Dieses Recht kann nur dann ausgeübt werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes innerhalb einer Woche nach Versenden des Protokolls Bedenken bei der Superintendentin/dem Superintendenten anmelden. In der darauffolgenden Sitzung hat der Kreissynodalvorstand die Angelegenheit zu beraten.
- (5) Der Kreissynodalvorstand beruft eine Controlling-Arbeitsgruppe zu seiner Beratung.

## § 3

### Superintendentin/Superintendent

- (1) Die Superintendentin/Der Superintendent nimmt die Aufgaben gemäß Art. 162ff. KO wahr.
- (2) Die Superintendentin/Der Superintendent berichtet dem Kreissynodalvorstand in jeder Sitzung über die Arbeit des Kirchenkreises.
- (3) Der Superintendentin/Dem Superintendenten obliegt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden. Die Dienstaufsicht kann von ihr/ihm den Abteilungsleitenden übertragen werden. Das gilt nicht für die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer.  
Nicht übertragen werden dürfen die Aufgaben nach Art. 163 Abs. 2 Satz 2ff. KO.
- (4) Die Superintendentin/Der Superintendent versammelt 2 x jährlich die Vorsitzenden der Presbyterien und die Kirchmeisterinnen/Kirchmeister aller Kirchengemeinden im Kirchenkreis Lennep.

## § 4

### Abteilungen, Fachausschüsse

- (1) Die fachlichen Dienste und Einrichtungen des Kirchenkreises werden in folgenden 5 Abteilungen zusammengefasst
- Abt. 1 Gemeindedienste
  - Abt. 2 Diakonisches Werk
  - Abt. 3 Kinder/Jugend/Schule
  - Abt. 4 Seelsorge
  - Abt. 5 Verwaltung

Zu den Abteilungen gehören alle beim Kirchenkreis angestellten oder vom Kirchenkreis berufenen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den jeweiligen Handlungsfeldern.

- (2) Folgende Abteilungen werden durch Fachausschüsse gem. Art. 152 KO geleitet:

- Abt. 2 durch den Fachausschuss Diakonie
  - Abt. 3 durch den Fachausschuss Kinder/Jugend/Schule
  - Abt. 4 durch den Fachausschuss Seelsorge
- Diese Fachausschüsse haben das Recht, über die für ihren Fachbereich im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel selbständig zu verfügen.

Die gesetzliche Vertretung für Angelegenheiten der Abteilungen 2–4 obliegt der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter gemeinsam mit einem Mitglied des Fachausschusses.

- (3) Die Fachausschüsse sind im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe V b BAT-KF (Eingangsgrundvergütung). Für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 der Satzung. Soweit kreiskirchl. Pfarrerinnen und Pfarrer berufen werden, erfolgt die Beschlussfassung durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Fachausschusses. Der Kreissynodalvorstand ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (4) Für die Arbeit der Fachausschüsse (Wahlperiode, Einladungen, Beschlussfähigkeit etc.) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.
- (5) Die Fachausschüsse berichten der Kreissynode zu ihrer ordentlichen Tagung über ihre Tätigkeit.

## § 5

### Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

- (1) Die laufenden Geschäfte der 5 Abteilungen des Kirchenkreises werden durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter geführt. Das sind für die Abt. 1 die Superintendentin/der Superintendent, für die Abt. 5 die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter. Für die Abt. 2–4 können die Abteilungsleitenden auch zu Vorsitzenden der entsprechenden Fachausschüsse gewählt werden. In den einfachen Geschäften der lfd. Verwaltung ist die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter allein zur gesetzlichen Vertretung des Kirchenkreises in Bezug auf die Abteilungsangelegenheiten berechtigt.
- (2) Die Abteilungsleiterin/Der Abteilungsleiter ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen von Angestellten bis Vergütungsgruppe V c BAT-KF (Eingangsgrundvergütung) sowie Mitarbeitenden gemäß MTArb-KF und Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung.
- (3) Die Abteilungsleiterin/Der Abteilungsleiter übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Abteilung aus, soweit dies nicht anders geregelt ist.
- (4) Die Abteilungsleiterin/Der Abteilungsleiter fördert und initiiert Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (5) Die Abteilungsleiterin/Der Abteilungsleiter versammelt die Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

## § 6

### Abteilungsleiterkonferenz

- (1) Die Superintendentin/Der Superintendent ruft die Abteilungsleiter 14-täglich zu Konferenzen zusammen, die/der Öffentlichkeitsbeauftragte nimmt beratend an der Konferenz teil.

- (2) In der Konferenz berichten die Abteilungsleiterinnen/die Abteilungsleiter über die Aktivitäten und Planungen sowie Konflikte in der jeweiligen Abteilung.
- (3) In der Konferenz wird die gesamte Arbeit des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit koordiniert.

## § 7

### Sonstige Ausschüsse

- (1) Die Kreissynode bildet folgende Ausschüsse zur Begleitung der Arbeit in den Abteilungen:
1. Nominierungsausschuss zur Vorbereitung aller Wahlen
  2. Finanzausschuss zur Vorbereitung aller Finanzangelegenheiten, insbesondere des Haushalts
  3. Ausschuss für Sozialethik
  4. Ausschuss für Frauenfragen
  5. Zukunftswerkstatt
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:
1. Nominierungsausschuss  
je 2 Mitglieder der Kreissynode aus den Regionen Remscheid, Radevormwald/Hückeswagen, Wermelskirchen/Burg, dazu 3 sachkundige Gemeindeglieder
  2. Finanzausschuss  
5 Mitglieder der Kreissynode, 3 sachkundige Gemeindeglieder, die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter des Kirchenkreises, die/der vom Kreissynodalvorstand als Mitglied der Kreissynode berufen werden soll
  3. Ausschuss für Sozialethik  
max. 7 Mitglieder, darunter die/der Synodalbeauftragte für Umweltfragen
  4. Ausschuss für Frauenfragen  
maximal 9 Mitglieder. Die Vorsitzende soll vom Kreissynodalvorstand als Mitglied der Kreissynode berufen werden.
  5. Zukunftswerkstatt  
maximal 5 Mitglieder

Diese Ausschüsse haben das Recht, Anträge an die Kreissynode zu stellen.

## § 8

### Öffentlichkeitsarbeit

Die Kreissynode beruft eine Öffentlichkeitsbeauftragte/einen Öffentlichkeitsbeauftragten. Die Durchführung der Arbeit geschieht im Einvernehmen mit der Superintendentin/dem Superintendenten.

## II. Die Abteilungen des Kirchenkreises

### Abteilung 1 – Gemeindedienste –

## § 9

### Aufgaben

- (1) In der Abteilung 1 „Gemeindedienste“ erbringt der Kirchenkreis Dienstleistungen für die 20 Kirchengemeinden. Insbesondere werden von hier aus Fortbildung und Beratung für Mitarbeitende in den Gemeinden angeboten. Ferner wird der Informationsfluss zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kirchenkreis gefördert. Außerdem werden gemeinsame Projekte aller Gemeinden angeregt und ggf. koordiniert.

- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung unterstützen den Kreissynodalvorstand bei der Vorbereitung, der Durchführung und der Auswertung von Visitationen.

### § 10

#### Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung sind alle von der Kreissynode berufenen Synodalbeauftragten, ferner die Verantwortlichen für besondere Projekte z. B. Börse für ehrenamtliche Tätigkeiten, Ideenbörse, Projekte usw.

### § 11

#### Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Synodalbeauftragten bilden in Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand Arbeitsgemeinschaften, die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen und beraten. Die Arbeitsgemeinschaften werden bei Bedarf zusammengerufen.
- (2) Die Abteilungsleiterin/Der Abteilungsleiter versammelt die Mitarbeitenden 2 x jährlich. Diese Zusammenkünfte dienen der Berichterstattung, dem Informationsaustausch und der Planung gemeinsamer Vorhaben.

## Abteilung 2 – Diakonisches Werk –

### § 12

- (1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchl. Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Kirchenkreis ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 13

#### Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk hat vornehmlich praktische Aufgaben gesellschaftlicher Relevanz im Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter der Wahrnehmung ihrer Ordnung.
- (2) Das Diakonische Werk hat im Kirchenkreis die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und erforderlichenfalls selbst wahrzunehmen. Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern im Kirchenkreis zusammen. Im Rahmen der gesellschaftlichen und ökumenischen Diakonie nimmt das Diakonische Werk die Hilfe für Personen mit besonderen Notlagen wahr.
- Hilfe für Menschen in wirtschaftlicher Not,
  - Sozialfürsorge,
  - Beratung.
- (3) Das Diakonische Werk erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

- (4) Das Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

### § 14

#### Zusammensetzung des Fachausschusses Diakonie

Dem Fachausschuss Diakonie sollen angehören:

- a) Die Abteilungsleiterin/Der Abteilungsleiter
- b) 2 Pfarrerinnen/Pfarrer
- c) 5 Nichttheologen, davon
  - 2 Kreissynodale
  - 3 Vertreter/Vertreterinnen diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis
- d) 1 Mitglied des Ausschusses für Frauenfragen
- e) 1 Mitglied des Ausschusses für Sozialethik

### § 15

#### Aufgaben des Fachausschusses Diakonie

- (1) Der Fachausschuss Diakonie leitet die Abteilung 2.
- (2) Der Fachausschuss Diakonie tagt mindestens 6 x im Jahr, in der Regel alle 2 Monate.
- (3) Der Fachausschuss Diakonie kann eine Geschäftsordnung aufstellen, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

### § 16

#### Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiterin/Der Abteilungsleiter leitet die „Arbeitsgemeinschaft Diakonie“ (bestehend aus den Vorsitzenden der gemeindlichen Diakonieausschüsse) und dem „Runden Tisch Diakonie“ (bestehend aus den Trägervertreterinnen und Vertretern diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis).

Die „Arbeitsgemeinschaft Diakonie“ bzw. der „Runde Tisch Diakonie“ sind mindestens 2 mal im Jahr einzuladen.

### § 17

Bei Auflösung des Diakonischen Werkes muss der Kirchenkreis das vorhandene Vermögen für Zwecke der Diakonie im Gebiet des Kirchenkreises einsetzen.

## Abteilung 3 – Kinder/Jugend/Schule –

### § 18

#### Aufgaben

- (1) Die Abteilung Kinder/Jugend/Schule ist zuständig für die pädagogischen Dienste des Kirchenkreises in den Handlungsfeldern:
- Allgemeinbildende Schulen
  - Berufskollegs
  - Kinder- und Jugendarbeit
  - Ev. Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Der Abteilung obliegt für die genannten Handlungsfelder innerhalb des Kirchenkreises
- die Beratung für Mitarbeiter und Träger
  - die Koordination des pädagogischen Engagements auf verschiedenen Ebenen
  - die Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
  - die Interessenvertretung im Gegenüber zu staatlichen und kirchlichen Stellen



## § 19

**Zusammensetzung des Fachausschusses  
Kinder/Jugend/Schule**

In den Fachausschuss Kinder/Jugend/Schule werden berufen:

- (a) Die Abteilungsleiterin/Der Abteilungsleiter
- (b) 6 Synodale, davon mindestens 4 nicht-theologische Synodale
- (c) Die Vorsitzenden der 3 Bereichsausschüsse

## § 20

**Aufgabe des Fachausschusses Kinder/Jugend/Schule**

- (1) Der Fachausschuss Kinder/Jugend/Schule leitet die Abteilung 3.
- (2) Der Fachausschuss tagt mindestens 4 x im Jahr.
- (3) Der Fachausschuss beruft im Einvernehmen mit dem KSV drei beratende Ausschüsse (Bereichsausschüsse) für:
  - Allgemeinbildende Schulen/Berufskollegs
  - Kinder- und Jugendarbeit
  - Tageseinrichtungen für Kinder

## § 21

**Zusammensetzung der Bereichsausschüsse**

- (1) Bereichsausschuss Schule
  - (a) Die Schulreferentin/Der Schulreferent
  - (b) Die Bezirksbeauftragte/Der Bezirksbeauftragte
  - (c) 7 weitere Personen, darunter 1 Schulleiterin/Schulleiter oder 1 Lehrerin/Lehrer einer Allgemeinbildenden Schule, 1 Schulleiterin/Schulleiter oder 1 Lehrerin/Lehrer eines Berufskollegs
  - (d) 1 Mitglied des Ausschusses für Frauenfragen
  - (e) 1 Mitglied des Ausschusses für Sozialethik
- (2) Bereichsausschuss Kinder- und Jugendarbeit
  - (a) Die Jugendreferentin/Der Jugendreferent
  - (b) 8 weitere Personen, darunter je 1 Vertreter der Kreisverbände des EC und des CVJM, mindestens 3 ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige
  - (c) 1 Mitglied des Ausschusses für Frauenfragen
  - (d) 1 Mitglied des Ausschusses für Sozialethik
- (3) Bereichsausschuss Kindertagesstätten
  - (a) Die Fachberaterin/Der Fachberater
  - (b) 8 weitere Personen, darunter 1 Erzieherin/Erzieher oder 1 Sozialpädagogin/Sozialpädagoge einer ev. Tageseinrichtung für Kinder, 1 Leiterin/Leiter einer ev. Tageseinrichtung für Kinder, 1 Vertreterin/Vertreter einer Elternvertretung einer ev. Tageseinrichtung für Kinder
  - (c) 1 Mitglied des Ausschusses für Frauenfragen
  - (d) 1 Mitglied des Ausschusses für Sozialethik

## § 22

**Aufgaben der Bereichsausschüsse**

- (1) Die Bereichsausschüsse begleiten die Arbeit in den einzelnen Bereichen und beraten die Referentin/den Referenten.
- (2) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss und erstellen Vorlagen aus ihrem Handlungsfeld für den Fachausschuss. Sie melden den Bedarf im Blick auf die finanzielle und personelle Ausstattung in ihrem Arbeitsgebiet an.

**Abteilung 4  
– Seelsorge –**

## § 23

**Aufgaben**

Die Abteilung Seelsorge ist zuständig für die Beratung und fachliche Begleitung der gesamten seelsorglichen Arbeit des Kirchenkreises.

Der Abteilung obliegt

- die Koordination der Seelsorge in Krankenhäusern und Altenheimen,
- die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Lüttringhausen und der Jugendarrestanstalt Remscheid,
- die Notfallseelsorge,
- die Polizeiseelsorge sowie
- die Begleitung und Beratung aller seelsorglich tätigen Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen einschl. der Pflege ökumenischer Kontakte.

## § 24

**Zusammensetzung des Fachausschusses Seelsorge**

In den Fachausschuss Seelsorge sollen berufen werden:

1. Die Abteilungsleiterin/Der Abteilungsleiter
2. 2 hauptberuflich Mitarbeitende in der Seelsorge, davon mindestens 1 Theologin/ 1 Theologe
3. 2 nicht-theologische Synodale
4. 1 Klientensprecherin/1 Klientensprecher für Krankenhäuser
5. 1 Vertreterin/1 Vertreter der ehrenamtlichen Mitarbeitenden
6. 1 Mitarbeitende/Mitarbeitender aus dem Krankenhaus- oder Altenheimbereich
7. 1 Mitglied des Ausschusses für Frauenfragen
8. 1 Mitglied des Ausschusses für Sozialethik

## § 25

**Aufgaben des Fachausschusses Seelsorge**

- (1) Der Fachausschuss Seelsorge leitet die Abteilung 4.
- (2) Der Fachausschuss Seelsorge tagt mindestens 4x im Jahr.
- (3) Der Fachausschuss Seelsorge hat die folgenden Aufgaben:
  - Prüfung, Koordination und ggf. Genehmigung der Vorschläge eines Presbyteriums oder mehrerer Presbyterien von Kirchengemeinden für die institutionsbezogene Seelsorge.
  - Beratung der Presbyterien bzw. des Kreissynodalvorstandes bei der Umwandlung, Finanzierung, Ausschreibung und Besetzung der Seelsorgestellen.
  - Förderung und Initiierung von Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Kirchenkreis seelsorglich Tätigen.

**Abteilung 5  
– Verwaltung –**

## § 26

**Aufgaben**

- (1) Die Verwaltung erledigt alle Aufgaben im Bereich der
  - Finanzverwaltung: Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung
  - Grundstücksverwaltung: bebaute und unbebaute Grundstücke einschl. Miet- und Pachtverträge

– Personalangelegenheiten:

Vorbereitung der Beschlüsse (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung etc.) Zahlbarmachung der Bezüge

– Steuerangelegenheiten

Ferner erledigt die Verwaltung Schreib- und Sekretariatsdienste mit den dazugehörigen Verwaltungstätigkeiten (Registratur-, Archiv-, Druckarbeiten, zentraler Postein- und -ausgang, Materialverwaltung etc.)

für den Kreissynodalvorstand und die Abteilungen.

- (2) Der Verwaltung obliegt die Vorprüfung aller Angelegenheiten im Rahmen kirchenaufsichtlicher Genehmigungen sowie deren verwaltungsmäßige Abwicklung.
- (3) Die Kirchensteuerverteilungsstelle befindet sich in der Verwaltung des Kirchenkreises.
- (4) Leitungsorgan ist der Kreissynodalvorstand unbeschadet der Aufgaben der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 27

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft. Die bisher geltenden Satzungen

(Diakonie v. 07./08.11.1995, Jugendarbeit v. 05./06.11.1996, Schule/Kirche v. 04./05.11.1997) werden aufgehoben.

Remscheid, den 25. März 2000

(Siegel) Kirchenkreis Lennep  
Das Presbyterium  
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 22. Mai 2000  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 13740 Landeskirchenamt

### Urkunde

#### über die Änderung der Grenze zwischen der Kirchengemeinde Essen-Katernberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Häuser der Straße Schonnebeckhöfe mit den Hausnummern 171-183 werden der Ev. Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck zugeordnet.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, 06. April 2000

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Bücherei-Grundkurs

Nr. 9615 Az. 12-8-5-1

Düsseldorf, 12. April 2000

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im Herbst 2000 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Büchereiassistentin bzw. zum Büchereiassistenten im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom 16. bis 23. Oktober 2000 im Haus der Evangelischen Frauenhilfe Bonn

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer evangelischen öffentlichen Bücherei einer Gemeinde oder in Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten. Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Wir sind Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e. V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Der Kursus wird finanziert durch die Landeskirche und einen Beitrag der Gemeinden. Die Gemeinden sind gebeten, einen anteiligen Betrag von 150,- DM für Unterkunft, Verpflegung und Honorare, zuzüglich der Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin bzw. ihre Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung, Anmeldeschluss ist der 15. September 2000. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Gemeinden und Krankenhäusern auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskünfte erteilt auf Anfrage die Landeskirchliche Bücherei-Fachstelle, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, Telefon: 0211/4562-525

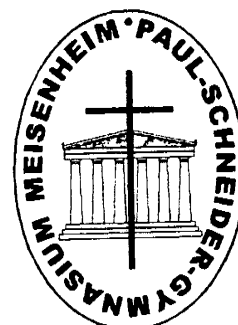
Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 21069 III Az.: V/11-5-5

Düsseldorf, 2. Mai 2000

Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim  
Umschrift des Kirchensiegels: Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim



Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

PfarrerIn z.A. Ina Bork am 9. April 2000 in der Kirchengemeinde Vallendar.

Pfarrer z.A. Florian Brödner am 2. April 2000 in der Kirchengemeinde Saarburg.

Predigthelferin Anja Daub am 16. April 2000 in der Trinitatiskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn.

PfarrerIn z.A. Karin Lang-Bendszus am 16. April 2000 in der Kirchengemeinde Hangelar.

Pfarrer z.A. Stefan Züchner am 9. April 2000 in der Kirchengemeinde Buschhausen.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Christoph Dielmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Carsten Körber in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Michaela Kuhlendahl in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Jochen Lütgendorf in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige PfarrerIn im Probedienst Eva Manderla in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Dietmar Pistorius in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Ernst Raunig in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Ruth Wirths in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragung von Pfarrstellen:

PfarrerIn Michaela Kuhlendahl mit Wirkung vom 1. Mai 2000 die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Barmen (Krankenhaus), Gemeindeverzeichnis S. 120.

Pfarrer Carsten Körber mit Wirkung vom 1. Mai 2000 die 1. Pfarrstelle der Thomaskirchengemeinde Düsseldorf, Gemeindeverzeichnis S. 199.

Pfarrer Christoph Dielmann mit Wirkung vom 1. Mai 2000 die 2. Pfarrstelle der Thomaskirchengemeinde Düsseldorf, Gemeindeverzeichnis S. 199.

Pfarrer Ernst Raunig mit Wirkung vom 15. Mai 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marxloh, Gemeindeverzeichnis S. 216.

PfarrerIn Karin Latour mit Wirkung vom 1. Mai 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jülich, Gemeindeverzeichnis S. 311.

PfarrerIn Elisabeth Lehmann mit Wirkung vom 1. Mai 2000 die 5. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Stadtkirchenverbandes Köln, Gemeindeverzeichnis S. 340.

PfarrerIn Ruth Wirths mit Wirkung vom 1. Mai 2000 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Gemeindeverzeichnis S. 408.

Pfarrer Jochen Lütgendorf mit Wirkung vom 1. Mai 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düssel, Gemeindeverzeichnis S. 454.

Pfarrer Dietmar Pistorius mit Wirkung vom 1. Juli 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Troisdorf, Gemeindeverzeichnis S. 517.

PfarrerIn Eva Manderla mit Wirkung vom 1. Juni 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wißmar, Gemeindeverzeichnis S. 580.

### Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Eugen van Laak sind mit Ablauf des 30. April 2000 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 5 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes widerrufen worden.

### Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Ehemaliger Predigthelfer Rolf Irnich, Kirchengemeinde Quadrath-Ickendorf, Kirchenkreis Köln-Nord

### Abberufungen:

Pfarrer Gottfried Diening, Kirchengemeinde Lennepe (9. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 400.

### Berufungen Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungsrat Harald Gälzer vom Kirchenkreis Simmern-Trarbach zum Kirchenoberverwaltungsrat, Gemeindeverzeichnis S. 519.

Landeskirchen-Amtsrat Dirk Hinterthür zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Margit Söhngen vom Rentamt im Kreise Wetzlar zur Kirchenverwaltungs-Amtsärztin.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Lothar Wegener vom Stadtkirchenverband Köln zum Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor.

### Überleitungen:

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Birgit Sawitzki vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch in den Dienst des Landeskirchenamtes.

Kirchengemeinde-Obersekretärin Ellen Scherneck von der Kirchengemeinde Heiligenhaus in den Dienst der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath unter gleichzeitiger Beförderung zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

### Entlassungen:

Pastorin im Sonderdienst Claudia Kiehn mit Ablauf des 30. April 2000 wegen Berrufung zur PfarrerIn.

PfarrerIn i.W. Gisela Kiliemann mit Ablauf des 30. April 2000.

**Ausscheiden aus dem Dienst:**

Pfarrerin zur Anstellung Christina Jung mit Ablauf des 30. April 2000 wegen Übernahme in den Dienst der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck gem. § 98 Abs. 1 Nr. 4 PfdG.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Gunter Baudisch, Kirchengemeinde Meddersheim, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 445.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Günther Bischoff vom Kirchenkreis Koblenz zum 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 323.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Horst Brück vom Gemeindeverband Kirchengemeinden Wetzlar zum 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 578/579.

Pfarrer Ernst Fenger, Kirchengemeinde Düsseldorf-Geresheim, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 200.

Pfarrer Karl-Hermann Grünschlager, Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 193, 188.

Kirchengemeinde-Amtmann Werner Gutsche, Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, zum 1. Juli 2000.

Pfarrer Ulrich Hahn, Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 550.

Pfarrer Gottfried Hiddemann, Kirchengemeinde Mettmann, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 177, 173.

Pfarrer Udo Hoffmann, gem. § 77 PfdG freigestellt für den Auslandsdienst in der Pfarrstelle der Eglise Réformée in Toulouse, mit Wirkung vom 15. Juli 2000.

Pfarrerin Rita Horstmann, Kirchengemeinde Kaarst, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 282, 279.

Pfarrer Rolf Kamper, Kirchengemeinde Linz, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 585.

Pfarrer Hartmut Kießling mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Pfarrer Erich Klumb, Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhäuser, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 433.

Pfarrerin Ursula Koch-Traeger, Stadtkirchenverband Köln, 7. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt, mit Wirkung vom 1. Juni 2000, Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pfarrer Klaus Kohl, Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 300, 16, 296.

Pfarrer Ulrich Landeck, Kirchengemeinde Troisdorf, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 517.

Pfarrer Rainer Romahn mit Wirkung vom 1. Juni 2000.

Pfarrer Harald Schneider, Kirchengemeinde Linnich, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 311.

Kirchenverwaltungsleiter Manfred Selbmann, Stadtkirchenverband Köln, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 337.

Pfarrer Hartmut Siebel, Kirchengemeinde Viersen, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 396, 383, 385.

Landespfarrer Wiland Wiemer, Landespfarrer für Volksmission, Leiter des Volksmissionarischen Amtes der Ev. Kirche im Rheinland, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Gemeindeverzeichnis S. 33.



*„Dein Reich ist ein ewiges Reich, und deine Herrschaft währet für und für.“*

*Psalm 145,13*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i.R. Gottfried Berndt am 21. April 2000 in Gummersbach, zuletzt Pfarrer in Swisttal, geboren am 19. Dezember 1916 in Linz, ordiniert am 30. Mai 1954 in Baumholder.

Pfarrer i.R. Fritz Gerlach am 22. April 2000 in Koblenz, zuletzt Pfarrer in Koblenz-Karthause, geboren am 22. November 1907 in Elberfeld, ordiniert am 18. November 1934 in Saarbrücken.

Pfarrer i.R. Hermann Hahn am 15. April 2000 in Waldbröl, zuletzt Pfarrer in Runderoth, geboren am 20. Dezember 1920 in Essen, ordiniert am 15. Januar 1956 in Wellesweiler.

Pfarrer i.R. Werner Huch am 29. April 2000 in Kürten, zuletzt Pfarrer in Bergisch Gladbach, geboren am 20. September 1912 in Liegnitz/Niederschlesien, ordiniert am 2. Dezember 1938 in St. Maria Magdalena zu Breslau.

Pfarrer i.R. Martin Meylahn am 20. März 2000 in Kreuzau, zuletzt Pfarrer in Düren, geboren am 10. November 1932 in Zirkwitz, ordiniert am 11. Juni 1962 in Essen-Dellwig.

Pfarrer i.R. Friedrich-Karl Schüler am 16. März 2000 in Flammersfeld, zuletzt Direktor und Pfarrer der Düsselthaler Anstalten (Graf von der Recke-Stiftung), Anstalts-Kirchengemeinde, geboren am 2. Oktober 1920 in Röcklingen, ordiniert am 1. März 1953 in Elversberg.

**Aufhebung einer Pfarrstelle:**

In der Friedenskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2000 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden, Gemeindeverzeichnis S. 205.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Studenten- und Studentinngemeinde (ESG) Bonn sucht eine/einen Pfarrerin/Pfarrer mit Berufserfahrung für eine ihrer beiden Studierendenpfarrstellen (Beschäftigungsumfang: 50 %). Die ESG ist Gemeinde im Prozess; sie ereignet sich in persönlichen Begegnungen, in intellektuellen Auseinandersetzungen mit ethisch und gesellschaftspolitisch relevanten Fragen, beim Gottesdienst und anderen Formen gelebter Spiritualität, in

verschiedenen Arbeitskreisen, in der Seelsorge und in Beratungsgesprächen, auf Studienreisen und im Erleben verbindlicher Gemeinschaft. Schwerpunkt der Arbeit sind Gestaltung und Fortentwicklung des Programms der ESG mit ihren Aktivitäten und Angeboten für Studierende und Mitarbeitende/Lehrende an der Universität und der Fachhochschule, Kontakt zu ausländischen Studierenden in Kooperation mit der/dem Ausländerinnen-/Ausländerreferenten, Förderung interkultureller Begegnungen und den Aufbau der Arbeit an der neuen Fachhochschule Bonn/Rhein-Sieg (Standort Sankt Augustin). Wir erwarten von dem/der neuen Pfarrer/Pfarrerinnen ein theologisches Selbstverständnis, das sich an den Themen des Konzillaren Prozesses ausrichtet und ökumenisch geprägt ist; Lust und Flexibilität, eigene Berufserfahrungen in den Kontext unseres Gemeindekonzeptes einzubringen und weiterzuentwickeln; Erfahrungen in und Freude an vielseitiger Teamarbeit; Kommunikative Fähigkeiten und Aufgeschlossenheit für studentische Fragen und Themen; soziales und seelsorgerliches Engagement für Menschen der unterschiedlichsten Herkunft. Fremdsprachenkenntnisse sind dabei notwendig (vorrangig Französisch und Englisch); außerdem Interesse und Phantasie, Begegnungsfelder zwischen Wissenschaft und Glauben zu ermöglichen und zu fördern. In unseren Räumen sind ein lebendiger Austausch und eine Gemeinschaft in vielfältigen Formen (Kulturveranstaltungen, spirituelle Angebote, Themen-Abende, kulturelle Aktivitäten, Feiern...) zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen möglich und erwünscht. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 26. Bewerbungen und Anfragen können innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts an den Pfarrwahlausschuss der ESG Bonn, z. Hd. von Studenpfarrer Thomas Trapp, Venusbergweg 4, 53115 Bonn, Tel.-Nr. 02 28-9 11 99-0 (Zentrale), 02 28-9 11 99-12 oder 01 78-4 03 18 13, gerichtet werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die 1. Pfarrstelle der Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, ist ab sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. (Dienstumfang: 75 %). In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde umfasst die Stadtteile Holthausen, Itter, Reisholz. Sie hat zwei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 4200 Gemeindegliedern und zwei Predigtstätten (Klarenbachkirche und Klarenbachkapelle). In der Gemeinde sind ein Pfarrer, eine A-Kirchenmusikerin, ein Diakon und ein Jugendleiter tätig. Die Kirchengemeinde unterhält zwei Gemeindehäuser und drei Tageseinrichtungen für Kinder. Es besteht ein gutes ökumenisches Verhältnis zu den katholischen Nachbargemeinden. Ein Seniorenwohnheim und eine geriatrische Klinik werden gottesdienstlich und seelsorglich von unserer Gemeinde betreut. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 205. Wir wünschen uns eine Pfarrerinnen/einen Pfarrer, die/der die bestehende Arbeit engagiert fortführt. Zugleich ist die Gemeinde offen für neue Ideen und Wege. Eine gute Zusammenarbeit mit dem Pfarrer des 2. Bezirks ist uns wichtig. Wir erwarten die Bereitschaft, den Gemeindeaufbau durch sonntägliche Gottesdienste, Seelsorge (auch Hausbesuche) und Gruppenangebote zu fördern. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf an die Evangelische Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Hartmut Wölk, Telefon (02 11) 7 48 98 38.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath in Düsseldorf ist zum 1. Oktober 2000 durch das Leitungsorgan (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 %) wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 207. Für den neu eingerichteten Pfarrbezirk in Garath-Ost wird eine Pfarrerinnen/ein Pfarrer gewünscht, die/der teamfähig ist und sich mit den Menschen im sozialpolitisch schwierigen Wohnumfeld identifiziert. Sie/Er soll bereit sein, sich auf diese Problematik und die damit verbundenen Schwierigkeiten einzulassen. Von der/dem Bewerberin wird Konfliktfähigkeit erwartet. Die/Der neue Kollegin/Kollege soll lebensnah und lebendig verkündigen, offen für neue Gottesdienstformen sein und sich auf eine funktionale Aufteilung von Schwerpunkten in der gesamten Gemeindearbeit einlassen und dort die Schwerpunkte sozial-diakonische Arbeit, Frauenarbeit und Besuchsdienstarbeit abdecken. Düsseldorf-Garath ist eine lebendige und offene Vorstadtgemeinde mit drei Pfarrbezirken, 5 Predigtstätten, 4 Gemeindehäusern und drei Kindertagesstätten, mit einem A-Kirchenmusiker sowie anderen nebenamtlich wirkenden Kirchenmusikern, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern in der Erwachsenen-, Senioren- und Jugendarbeit und einer OT. Ein aufgeschlossenes Presbyterium und eine Vielzahl von ehrenamtlichen Kräften will mithelfen, einen Neuanfang – vor allem im Garather Osten – nach einer Umverteilung der Bezirksgrenzen zu versuchen. Ein Pfarrhaus wird zur Verfügung gestellt, die Infrastruktur im Stadtteil bietet alle Schulformen und Einkaufsmöglichkeiten in naher Umgebung. Die Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf, zu richten. Rückfragen beantwortet Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Claus Brandis, Dresdener Straße 65, 40595 Düsseldorf, Telefon 02 11 / 70 15 24.

Bei der Kirchengemeinde Vohwinkel, im Westen Wuppertals, ist zum 1. Oktober 2000, evtl. später zum 1. Januar 2001, eine halbe Pfarrstelle mit einem/einer Pfarrer/Pfarrerinnen zu besetzen, da der derzeitige Amtsinhaber um eine Stellenteilung gebeten hat. Vohwinkel ist eine Gemeinde mit drei Pfarrstellen und ca. 8500 Gemeindegliedern. Der neu zu besetzende Teil des Bezirkes „West“ hat ca. 1200 Gemeindeglieder. Zu der zukünftigen Arbeit gehören neben Gottesdienst, Seelsorge und Amtshandlungen im Teilbezirk, die Durchführung von Schulgottesdiensten für die Gesamtgemeinde, die Konfirmandenarbeit im Wechsel mit dem bisherigen Amtsinhaber des Bezirkes sowie Leitung und Mitarbeit in Arbeitskreisen und Ausschüssen. Wir versuchen alte Wege neu begehbar zu machen, beschreiten aber auch unkonventionelle, progressive Wege. Wegen der begrenzten finanziellen Mittel ist ein besonders hohes Maß an Kreativität und Engagement erforderlich. Der/Die zukünftige Pfarrstelleninhaber/-inhaberinnen soll Team- und Kommunikationsfähigkeit besitzen, offen sein für die Belange der ihm/ihr anvertrauten Menschen und die Anliegen und Interessen der Gemeinde insgesamt vertreten und durchsetzen. Er/Sie soll für eine Gemeinschaft werben, die von Gottes Liebe getragen wird und diese nach außen trägt. Gemeindeverzeichnis S. 236. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei: der Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Sylvia Wiederspahn, Tel.: 02 02 / 73 03 43, der stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Frau Hingkeldey, Tel.: 02 02 / 738 75 97, Pfarrer Kurt-Eugen Melchior, Tel.: 02 02 / 73 02 87 oder beim Gemeindeamt, Frau Leonhardt, Tel.: 02 02 / 73 00 02. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis

zum 31.07.2000 an Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Postfach 13 15 23, 42042 Wuppertal.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal ist auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Person, die die Pfarrstelle übernehmen wird, soll zunächst je zur Hälfte Dienst für die Kirche in der City und in der Gemeinde – im Pfarrbezirk Alte reformierte Kirche – versehen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit soll sich mit der Zeit immer stärker zur Kirche in der City verlagern. Diese ist seit mehreren Jahren in der Alten reformierten Kirche, die mitten in der Innenstadt von Elberfeld liegt, angesiedelt. Die Kirche in der City soll einen „Raum der Spiritualität“, d. h. einen Raum der Stille, Seelsorgeaum, Minutengottesdienst, Tagzeitengebete, und – wie schon bislang – einen „Raum der Kultur“ mit Konzerten, Ausstellungen, Lesungen u. ä. sowie einen „Raum der Gastfreundschaft“ mit einem Cafe-/Bistrobetrieb als Anlaufstelle für niederschwellige Kommunikation bieten. Es ist geplant, die Alte reformierte Kirche und den Kirchplatz zur deutlichen Verbesserung dieser Arbeit umzubauen. Der Pfarrbezirk Alte reformierte Kirche ist der kleinere der beiden Bezirke der Gemeinde. Das Gebiet der Gemeinde schließt sich unmittelbar an die Innenstadt Elberfeld an und umfasst im wesentlichen den dichtbebauten Ortsteil Ostersbaum mit einem verhältnismäßig hohen Anteil älterer Menschen und ausländischer Mitbürger. Der Pfarrbezirk Alte reformierte Kirche mit etwa 1.300 Gemeindegliedern hat die Besonderheit, dass sich dort eine Gottesdienstgemeinde gebildet hat, die aus Besuchern auch aus anderen Gemeinden besteht und auf eine zeitgemäße, ansprechende Verkündigung des Evangeliums Wert legt. Wir suchen einen Menschen mit folgenden Begabungen: Teamfähigkeit, kein/e Solotänzer/in; Begeisterungsfähigkeit zur Gewinnung von Ehrenamtlichen; Befähigung zur Stärkung der geistlichen Kompetenz der Mitarbeitenden; Anspruchsvolle Predigten für eine theologisch interessierte Gemeinde; Begabung, andere Gemeinden für Kirche in der City zu interessieren und gute Kontakte zu anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Institutionen aufzubauen. Weitere Angaben sind im Gemeindeverzeichnis S. 239 zu entnehmen. Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises Elberfeld, Pfarrer Knorr (02 02 / 49 377-71), und der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Sdunzik (02 02 / 44 15 44). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich, ist zum 1. August 2000 die 3. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten des Kirchenkreises Jülich) wiederzubesetzen. Die Gemeinde liegt an der niederländischen Grenze und hat 4000 Gemeindeglieder in zwei Bezirken. Ihr Bekenntnisstand ist uniert, die reformierten Wurzeln sind jedoch nicht ganz vergessen. Im Bezirk der 3. Pfarrstelle liegen zwei Kirchen und eine Kleine Offene Tür mit Gemeindezentrum. Ein Kindergarten, eine Grundschule, eine Gesamtschule und ein Altenheim freuen sich auf Zusammenarbeit. Die Gemeinde unterhält als Diakonienprojekt ein Heilpädagogisches Zentrum in Pskow/Russland, das aus dem Versöhnungsgedanken heraus entstanden ist und der Gemeinde einen weiten Horizont verleiht. Ein aufgeschlossenes Presbyterium und ein engagiertes Mitarbeiterteam wünschen sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit Freude an lebendiger und theologisch solide reflektierter Verkündigung. In Seelsorge, Unterricht und Gemeindegliederarbeit wird Kommunikationsfähigkeit und Kreativität erwartet. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Inhabern der anderen Pfarrstellen und Teamfähigkeit setzen wir

voraus. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 313. Auskünfte erteilt Ihnen gerne Superintendent Pfarrer Klaus Eberl (Tel. 0 24 32-26 94 oder 0 24 61-97 48 11). Bewerbungen sind über die Superintendentur Jülich, Postfach 19 50, 52405 Jülich, an das Presbyterium zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Für den 1. Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, sucht das Presbyterium zum 1. Oktober 2000 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %). In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Der 1. Pfarrbezirk umfasst den überschaubaren Stadtteil Buchforst mit ca. 1000 Gemeindegliedern. Die geräumige Pfarrwohnung mit Garten liegt auf einem Gelände mit dem Gemeindehaus und der Kirche. Hier finden Seniorenkreise, Kindergruppen und die projektbezogene Gemeindegliederarbeit statt. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich für stadtteilorientierten Gemeindeaufbau begeistert lässt und die bestehenden Kontakte zu Schulen, Kindergärten und in der Ökumene weiter vertieft. Sie/Er soll den christlichen Glauben lebensnah verkünden und ein Gespür für die Nöte der Einzelnen haben. Gesamtgemeindliche Schwerpunkte sind Diakonie und Jugendarbeit. Die Gottesdienste in den zwei Bezirken werden im Wechsel mit dem Kollegen des anderen Bezirks gehalten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 365. Auskunft erteilt Pfr. Volkher Preis, Telefon (02 21) 62 57 53 und Pfr. Dr. Roosen, Telefon (02 21) 69 18 58. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Gemeinde Köln-Buchforst-Buchheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Der Kirchenkreis Wessel sucht für die neu errichtete 7. kreiskirchliche Pfarrstelle im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) für zwei Arbeitsschwerpunkte eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Der erste Schwerpunkt liegt im Bereich der „Rheinischen Evangelischen Arbeiterkolonie Lühlerheim“, einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe: Seelsorge im Gesamtbereich der Einrichtung. Beteiligung an der Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten, theologische Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterschaft, Einbindung der diakonischen Arbeit auf „Lühlerheim“ in die Arbeit der umliegenden Gemeinden. Der Kreissynodalvorstand wünscht sich für diese Arbeit eine Person, die bereit ist, zu experimentieren, ungewöhnliche Wege zu gehen, mit Geduld und Einfühlungsvermögen sich auf Menschen einzulassen, die eine schwierige Geschichte hinter sich haben. Die Bereitschaft, sich in diese Aufgabe einzuarbeiten wird vorausgesetzt.

Der zweite Schwerpunkt ist die pfarramtliche Versorgung eines Seelsorgebezirks mit etwa 750 Gemeindegliedern in der Kirchengemeinde Brünen. Darin eingeschlossen ist die Beteiligung am Predigtendienst und an der Konfirmandenarbeit in der Gemeinde. Die Pfarrstelle ist zum 1. August 2000 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Gemeindeverzeichnis S. 565. Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Polaschegg, Tel. 02 81 / 156-37 oder 0 28 52 / 44 56. Bewerbungen bitten wir innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf zu richten.

**Stellenausschreibungen**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Gemeindeamt Duisburg-Nord sucht zum schnellstmöglichen Termin eine(n) Gemeindegeschäftsbearbeiter(in). Zu den Aufgaben der Sachbearbeitung von 3 Gemeinden gehören: Protokollführung bei Sitzungen, Bearbeitung von Grundstücks-, Gebäude- und Wohnungsangelegenheiten einschl. Bausachbearbeitung, Steuer- und Versicherungsangelegenheiten, Bearbeitung von Kindergartenangelegenheiten. Wir wünschen uns 1 Mitarbeiter(in) mit 1. Verwaltungsprüfung. Vorausgesetzt wird die Fähigkeit zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln, sowie PC-Kenntnisse. Vorkenntnisse im Bereich Gemeindegeschäftsbearbeitung wären von Vorteil. Die Vergütung erfolgt je nach Vorbildung bis BAT-KF Vb (38,5 Stunden). Bewerbungen sind zu richten an die Gemeinsame Versammlung, z. Hd. der Vorsitzenden Frau Gebhardt, Flottenstraße 55, 47139 Duisburg. Auskünfte erteilt der Amtsleiter Herr Pfeifer, Tel.: 02 03 / 4 53-3 28.

Beim Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Trier und Simmen-Trarbach ist ab 1. August 2000 die Stelle eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Prüfungsdienst zu besetzen. Die Arbeitszeit umfasst 28,875 Wochenstunden. Der/Die Bewerber(in) sollte die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung bzw. vergleichbare Prüfungen abgelegt sowie praktische Erfahrung in der Nutzung von Software der Bürokommunikation haben. Die Tätigkeit umfasst u. a. die Mitwirkung bei der Durchführung der nach den kirchlichen Gesetzen/Ordnungen vorgeschriebenen Kassen- und Jahresrechnungsprüfungen bei den Kirchengemeinden bzw. Verwaltungseinrichtungen. Wir wünschen uns eine dynamische, engagierte und freundliche Persönlichkeit und bieten ein vielseitiges und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld in sehr guter Büroatmosphäre. Dienstsitz ist Koblenz. Gelegentlicher Außendienst ist unabdingbar. Vergütung: Je nach Qualifikation bis Vb BAT-KF und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses Gerd Maußhardt, Cusanusstraße 49, 54470 Bernkastel-Kues. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Frau Helmes, Mainzer Straße 61, 56075 Koblenz, Telefon 02 61 / 3 11 25

Im Gemeindeamt Solingen-Altstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r Gemeindegeschäftsbearbeiters/in zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst die selbständige Verwaltung für zwei Kirchengemeinden mit einer bzw. drei Pfarrstellen und insgesamt ca. 9000 Gemeindegliedern. Wir suchen für unsere zukunftsorientierte kirchliche Verwaltung eine/n engagierte/n und kooperative/n Mitarbeiter/in mit Zweiter, mindestens jedoch Erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung. Fundierte Kenntnisse im Kirchlichen Verfassungsrecht, der Vermögensverwaltung sowie im EDV-Bereich sind erforderlich. Die Position ist nach A 11 BbesG/IV a BAT-KF bewertet. Schriftliche Bewerbungen werden an die Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden, Kölner Straße 17, 42651 Solingen, erbeten. Auskünfte erteilt Herr Winglewski, Tel. 02 12 / 2 22 06 35.

**Literaturhinweise**

**Günter Twardella: Hier beginnt ein guter Weg.** Motive, Persönliches, Kommentare und Gebete zu Frage 1 des Heidelberger Katechismus. Selbstverlag des Autors. 48 Seiten, teilweise kalligraphisch gestaltet, mit farbigen Zeichnungen und Graphiken. 12,80 DM, ab 10 Stück 10,50 DM. Zu beziehen durch den Autor (Am Lohsiepen 88, 42369 Wuppertal, Tel. 02 02/4 69 02 03).

Aus dem Inhalt: 1. Teil: Wie ein Gespräch mit dem Katechismus beginnen kann. Entwürfe zur Struktur des Textes, Motive und ein Zwiegespräch, das in persönlicher Form die Aussagen des Katechismus aufnimmt. 2. Teil: Wie das Gespräch mit dem Katechismus vertieft werden kann. Kurze theologische Kommentare als Hilfen zum Verständnis einzelner Worte und Aussagen in Frage und Antwort 1 des Katechismus. 3. Teil: Beten mit dem Katechismus. Vier Gebete in Anlehnung an Frage 1.

Hans-Peter Feldmann, Christian Konrad: **Die Johanneskirche in Düsseldorf**, Düsseldorf: Feldmann-Verlag 1999. 144 S., überwiegend Abb.

Karl-Theodor Grashof, Albrecht Guischart: Salisso. **Aus der Geschichte des Kirchenspiels Herren-Sulzbach**. Köln: Rheinland-Verlag 2000. XII, 598 S., Abb., Karte (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 144)

Ernst Huckenbeck: **Geschichte der evangelischen Gemeinde Hilden (1827–1947)**. Hilden: Evangelische Kirchengemeinde 1999. 271 S., Abb. (Chronik der Evangelischen Kirchengemeinden Hilden Teil 3)

Hildegard Weirich: **75 Jahre Frauenhilfe Kleinich 1925–2000**. Frauenhilfe in den Evangelischen Kirchengemeinden Kleinich, Hirschfeld-Horbruch und Krummenau. (Hirschfeld 2000). 17. S., Abb.

**50 Jahre Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld 1950–2000**. Jubiläumsschrift. Hrsg. vom Presbyterium der Ev. Clarenbach-Kirchengemeinde Köln Braunsfeld 2000. 79 S., Abb.

**Protocoll-Buch von Evangelisch Lutherischer Gemeinde in Stolberg (1757–1861)**. Abschrift. Stolberg 2000. 139 S.

Himmel und Erde werden vergehen... **90 Jahre Christuskirche Velbert**. Velbert: Löhr 1999. 44 S., Abb.

**Das Militärkirchenbuch des preußischen Infanterie-Regiments Landgraf von Hessen-Kassel (Nr. 45)**. Taufen 1745 bis 1783 (in Wesel). Wesel: Historischer Arbeitskreis 2000. 149 S. (Mitteilungen aus dem Schlossarchiv Diersfordt und vom Niederrhein Beiheft 13)

**Pfarrer-Streccius-Festschrift**. Evangelische Kirchengemeinde Kleinich. Evangelische Kirchengemeinde Hirschfeld-Horbruch. Hrsg.: Evangelisches Pfarramt Kleinich 2000. 28 S., Abb.

**Herwart Vorländer: Weißer Jahrgang**. Meine Zeit ‚damals‘ – und später. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 2000. 199 S. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 26, Rheinische Autobiographien 6)

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Ingeborg Bauch, K. Rüdiger Durth (Hrsg.): Die Zukunft einer kaiserlichen Idee. **Werkbuch für die kirchliche Frauenarbeit.** Bonn: Lemmens 2000. 148 S., Abb.

**Christen und Juden III.** Schritte der Erneuerung im Verhältnis zum Judentum. Eine Studie der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2000. 111 S.

Reinhard Witschke (Hg.): **Diakonie innovativ.** Projekte in der rheinischen Diakonie Düsseldorf: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland 2000, 200 S.

gewinne auf Auslandskonten zu transferieren. Wer darauf eingeht, wird zu immer neuen Vorauszahlungen für angebliche behördliche Genehmigungen und Schmiergelder genötigt. Spätere Bemühungen, das bezahlte Geld wiederzubekommen oder die Betrüger strafrechtlich zu belangen, sind erfahrungsgemäß aussichtslos. Die gelegentliche Behauptung, deutsche Botschaften hätten Anschriften vermittelt, trifft nicht zu.

Wir raten daher dringend davon ab, auf diese Schreiben überhaupt zu antworten. Den gleichen Rat erteilen das Auswärtige Amt, die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bundesstelle für Außenhandelsinformationen und der Afrika-Verein.

Sollten in Einzelfällen dennoch Rückfragen bestehen, steht Ihnen das Afrika-Referat im Kirchenamt gerne zur Verfügung.

## Warnung

Nr.-Az. 15-8-5

Düsseldorf, 17. Mai 2000

Hiermit geben wir folgende Warnung des Kirchenamtes der EKD zur Kenntnis:

Nachlass-Ankündigungen/Dubiose Finanztransfers

In letzter Zeit häufen sich die Ankündigungen von Nachlässen aus verschiedenen afrikanischen Staaten, hauptsächlich Nigeria und Burkina Faso.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass es sich dabei in der Regel um Angebote und Machenschaften einer internationalen Betrüger-Mafia handelt.

Die Gelder, von denen in den Briefen die Rede ist, gibt es nach unseren Erkenntnissen nicht. Die Betrüger stellen vielmehr den Adressaten millionenschwere Provisionen in Aussicht. Dafür sollen die Adressaten u. a. helfen, Unternehmens-

## Berichtigung zum KABI Nr. 4/2000:

Bei der „Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten“ ist folgendes zu beachten:

1. Das Datum muss richtig lauten: „Vom 31. März/13. April 2000“
2. Bei Artikel 1 § 2 Nr. 5 muss es in der ersten Überschrift der Tabelle für die Versorgungsminde rung richtig heißen: „... nach § 61 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes...“